

Satzung

der
Vereinigung der Hersteller von Fahrbahnübergängen
und Lagern für Bauwerke e.V. (VHFL)

errichtet am 04.12.2018,
in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 3.12.2019 geändert und
in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 09.04.2020 geändert

§1

Name, Gründungsmitglieder, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Hersteller von Fahrbahnübergängen und Lagern für Bauwerke (VHFL)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“;
- 1.2 Gründungsmitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vereins „Vereinigung der Hersteller von Fahrbahnübergängen und Lagern für Bauwerke (VHFL)“, gegründet am 03.01.1974. Derzeitiger Sitz ist der Frankfurter Ring 193 in 80807 München;
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral;
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr;

§2

Zweck der Vereinigung

Der Zweck der Vereinigung besteht in der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen und zwar:

- 2.1 Förderung der technischen Zusammenarbeit und des technischen Erfahrungsaustausches der Mitgliedsfirmen;
- 2.2 Technische Beratung der Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich der behördlichen Zulassungsverfahren;
- 2.3 Beratung des Deutschen Normenausschusses für die Herausgabe von technischen Normen auf dem Gebiet der Fahrbahnübergänge und der Lager für Bauwerke;

- 2.4 Ausarbeitung und Fortschreibung einer Empfehlung für Liefer- und Haftungsbedingungen für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke;
- 2.5 Erarbeitung gemeinsamer Vorschriften und Durchführung von Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Güteüberwachung;

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Vereinigung können alle handelsrechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein, zu deren regelmäßiger und nachhaltiger Geschäftstätigkeit die Herstellung und/oder der Vertrieb von Fahrbahnübergängen und/oder Lager für Bauwerk gehört.

§4

Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder verpflichten sich, gemeinschaftlich zusammenzuwirken, um die in § 2 genannten Zwecke der Vereinigung zu erreichen und die gemeinschaftlich erarbeiteten und in Kraft gesetzten, für alle Mitglieder verbindlichen Regelungen zu beachten.

§5

Beiträge der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder verpflichten sich, in dem zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung erforderlichen Umfang durch Leistungen beizutragen, insbesondere im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen die Dienste ihrer Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
- 5.2 Zur Deckung des anfallenden Aufwandes wird ein Beitrag von jedem Mitglied erhoben. Der Beitrag wird je nach Erfordernis für jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am 31.01. jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zur Zahlung fällig.
- 5.3 Eine Änderung der Beitragshöhe unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend § 7.3.
- 5.4 Ferner können von den Mitgliedern Umlagen bis zu einer Höchstsumme von EUR 25.000,00 erhoben werden.

§6

Geschäftsvermögen und Haftung

- 6.1 Sämtliche geleisteten Beiträge sowie der Vereinigung zur Verfügung gestellte Gegenstände gehen in das Vermögen der Vereinigung ein, im Folgenden „Geschäftsvermögen“ genannt.
- 6.2 Die Vereinigung haftet nur mit ihrem Geschäftsvermögen. Jegliche darüber hinausgehende Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.3 Reicht das Geschäftsvermögen zur Deckung der notwendigerweise einzugehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so sind alle Mitglieder vor der Eingehung der Verbindlichkeiten vom Vorstand schriftlich zu informieren und um ihre Zustimmung zu bitten. Diese darf nur aus triftigen Gründen versagt werden. In Eilfällen kann die Zustimmung auch telefonisch eingeholt werden. Für die Zustimmung der Mitglieder gilt die einfache Mehrheit. Fehlende finanzielle Mittel werden durch Umlagen entsprechend § 5.4 beschafft.

§7

Organe der Vereinigung

- 7.1 Das beschlussfassende Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Werktag. Die Ladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Aus besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall zusätzlich zusammentreten. Auf Ersuchen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen zusammentreten, sobald die ersuchenden Mitglieder eine Tagesordnung vorgelegt haben. In diesem Fall muss die Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) zu richten.

- 7.2 Jedes Mitglied der Vereinigung kann mehrere Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden. Unabhängig davon hat jedes Mitglied jedoch nur 1 Stimme.

- 7.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied aus triftigen Gründen verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so hat es die Möglichkeit, nach Vorlage des Versammlungsprotokolls innerhalb einer Woche beim Vorstand seine Stimmabgabe nachzureichen. In diesem Fall gilt diese Stimme als vom anwesenden Stimmberechtigten abgegeben.

In geeigneten Fällen kann aus terminlichen oder Zweckmäßigkeitsgründen ein Beschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. In diesen Fällen haben die Mitglieder ihr Votum binnen 4 Wochen, in Eilfällen binnen einer vom Vorstand festzulegenden angemessenen Frist dem Vorstand mitzuteilen. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet. Über das Ergebnis unterrichtet der Vorstand die Mitglieder unverzüglich.

Widerspricht ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren, so ist ein Beschluss nicht zustande gekommen und der Antrag ist der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb der oben genannten Fristen beim Vorstand eingegangen sein

- 7.4 Die Mitgliederversammlung bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Entlastung der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung.

- 7.5 Jedes Mitglied kann einen Vertreter zur Wahl als Vorstandsmitglied benennen.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Diese enthält die Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie die Bestimmungen über die Unterrichtung der Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Vereinigung im Rahmen der Geschäftsordnung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand ist in der Vertretungsmacht im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass nur solche Verbindlichkeiten eingegangen werden dürfen, die einen Geschäftswert bis zu einer Höhe von EUR 100.000,00 betragen.
- 8.4 Für die im Namen der Vereinigung vorgenommenen Rechtsgeschäfte haften die Vorstandsmitglieder persönlich; haben mehrere Vorstandsmitglieder ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- 8.5 Der Vorstand ist berechtigt, für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Bedingungen des Vertragsverhältnisses sind in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§9

Arbeitsausschüsse

- 9.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die Vereinigung je nach Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse.

§10

Beitritt weiterer Firmen

- 10.1 Weitere Firmen, die sich mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Fahrbahnübergängen und/oder Lagern für Bauwerke befassen, können der Vereinigung beitreten, sofern die Mitgliederversammlung die Aufnahme beschließt.
- 10.2 Die im Laufe eines Geschäftsjahres beitretenden Mitglieder haben den vollen Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.

§11

Austritt und Ausschließung eines Mitglieds

- 11.1 Tritt ein Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinigung aus dieser aus, oder wird ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen, so wird der Austritt mit dem Zugang der Austrittserklärung bzw. der Ausschluss zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung wirksam.
- 11.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde und auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hin erfolgen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und muss dem betroffenen Mitglied zur Stellungnahme zugestellt werden. Liegt innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des begründeten Ausschlussantrages

eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds nicht vor, so kann die Mitgliederversammlung über den Ausschlussantrag Beschluss fassen. Dasselbe gilt auch nach Vorlage der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, dem auf Antrag Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber den geltend gemachten Ausschlussgründen vor der Mitgliederversammlung zu geben ist.

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das betreffende Mitglied trotz Ermahnung seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung schädigt.

- 11.3 Der Anteil am Geschäftsvermögen des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds wächst der Vereinigung zu. Gegenstände, die es der Vereinigung zur Benutzung übergeben hat, sind ihm zurückzugeben.

§12

Sitz der Vereinigung

- 12.1 Der Sitz der Vereinigung ist München.

§ 13

Teilunwirksamkeit

- 13.1 Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung wegen Verstoßes gegen geltendes Recht unwirksam sind, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht berührt. In diesem Falle haben die Mitglieder eine rechtswirksame Neufassung der gültigen Bestimmungen zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen am ehesten in wirksamer und zulässiger Weise entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten

- 14.1 Diese Ausfertigung der Satzung wurde auf Basis des Versammlungsprotokolls vom 4.12.2018 erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die Satzung ist im Umlaufbeschluss durch Unterzeichnung der vorliegenden Satzung in Kraft getreten. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung